



II. Abtheilung: Mittheilungen.

Das privilegium fori in casuistischer Beleuchtung.

Der Priester Sincerus wird als Zeuge vor das weltliche Gericht geladen. Er aber weigert sich unter Berufung auf das privilegium fori der Vorladung zu folgen. Sein Amtsbruder Severus dagegen trägt nicht das mindeste Bedenken, sogar gegen Cleriker, von denen er sich in seinem Rechte verletzt glaubt, vor dem bürgerlichen Richter als Kläger aufzutreten, weil das privilegium fori der Geistlichen thatsächlich keine Geltung mehr habe. Wie ist die Handlungsweise des einen und des andern zu beurtheilen?

Ehe ich in die Beantwortung dieser Frage eingehe, möge es mir gestattet sein, einige allgemeine Bemerkungen über das privilegium fori voranzuschicken. Dasselbe besteht in dem Vorrechte des geistlichen Standes, gemäss welchem Cleriker, welche die Tonsur und geistliche Kleidung tragen, sogar in weltlichen Angelegenheiten nicht dem weltlichen, sondern nur dem kirchlichen Richter unterstehen. Es ist zunächst in der natürlichen Erkenntnis und in dem berechtigten Gefühle begründet, dass es nicht schicklich sei, die dem Dienste des Allerhöchsten geweihten Personen auf gleiche Weise wie die andern zu behandeln. Daher kam es, dass nicht bloss bei dem auserwählten Volke der Juden, sondern auch bei heidnischen Völkern die Diener der Religion durch besondere Ehrenvorzüge und durch Befreiung von gewissen allgemeinen bürgerlichen Verpflichtungen z. B. Eidesleistungen, Abgaben u. dgl. befreit waren. Diese in der Natur der Sache begründete Anschauung hat auch im Christenthum volle Anerkennung gefunden und wurde vom Anfange an, noch ehe hierüber positive gesetzliche Bestimmungen getroffen wurden,

geübt. Man erachtete es als eine Verletzung der geistlichen Würde und indirect als einen Angriff gegen die christliche Religion, wenn Cleriker vor die weltlichen Gerichte gezogen wurden; und es währte nicht lange, bis diese im religiösen Gefühle tief begründeten Anschauungen durch positive Bestimmungen zu allgemein bindenden Gesetzen erhoben wurden. Nicht bloss die kirchlichen Oberen, sondern auch die Kaiser, sobald sie christlich geworden waren, beeilten sich, dasjenige zu einer bleibenden Norm für alle zu machen, was früher von den Christen nur als Ausdruck und Gebot religiöser Schicklichkeit geübt worden war. Das *privilegium fori* der Geistlichen hat demnach sowohl im natürlichen, als auch im positiven Rechte seine Begründung. „*A jure tam divino, quam humano laicis potestatem nullam in ecclesiasticas personas attributam esse*“ (Conc. Lateran. V. Sess. IX.) und: *Personarum ecclesiasticarum immunitatem Dei ordinatione et canonicis sanctionibus constitutam esse.* (Conc. Trid. Sess. XXV. c. 20 de ref.) Da dieses Vorrecht nicht dem einzelnen Individuum, sondern dem ganzen geistlichen Stande als solchem eignet, so gilt es für so unveräusserlich, dass kein Geistlicher freiwillig auf dasselbe verzichten, sondern nur mit Erlaubnis seines Bischofes vor einem weltlichen Gerichte sich stellen darf. Man sollte dasselbe umsoweniger beanständen, als es in den von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit befreiten Militärgerichten ein Analogon hat.

Anfangs mehr praktisch geübt und nur in allgemeinen Bestimmungen ausgesprochen wurde die Doctrin von dem befreiten Gerichtsstande der Geistlichen im Laufe der Jahre immer mehr ins einzelne entwickelt und bis ins kleinste geregelt. Unzählig sind die in diesem Betreff erlassenen Bestimmungen der kirchlichen Obern. So wurde, um nun näher auf die vorwürfige Frage einzugehen, den Geistlichen verboten, sowohl in Rechts- als auch in Strafsachen (*in causis civilibus et criminalibus*) ohne specielle Erlaubnis des Bischofs auch nur als Zeugen vor dem weltlichen Richter zu erscheinen. „*Quod clericus absque licentia episcopi non possit testimonium ferre etiam in causa civili coram iudice laico expresse declaravit S. Congr. Immun. 5. Maii 1637.* (Ferraris v. testamentum n. 24.) Damit aber wegen Verweigerung eines nothwendigen Zeugnisses die Gerechtigkeit und das öffentliche Wohl nicht zu Schaden komme, dürfen laut *Decretes* der S. Congr. Episc. et Regul. 14. April 1616 die Bischöfe die Erlaubnis hiezu nicht verweigern. „*Episcopus permittere debet, ut presbyteri pro causis civilibus in fore saeculari examinentur.*“ Dies gilt nicht bloss für Civil- sondern auch für Criminalsachen, „*non solum in civilibus et criminalibus civiliter motis, sed etiam in criminalibus criminaliter agitatis.* (Ferraris v. testis n. 104.) Nur

muss in jenen Fällen, in denen es sich um das Leben des Angeklagten handelt, der betreffende clericale Zeuge zur Vermeidung der Gefahr der Irregularität ausdrücklich erklären, dass er sein Zeugnis nicht in der Absicht abgebe, auf dass der Angeklagte zum Tode verurtheilt werde, sondern lediglich zu seiner und der Seinigen Vertheidigung und zum Frommen der öffentlichen Gerechtigkeit. Aehnlich wie mit der einfachen Zeugnisabgabe verhält es sich mit der Eidesleistung der Geistlichen vor dem weltlichen Richter. Dieselbe ist ihnen ebenfalls nur mit Erlaubniß des Bischofes gestattet. „*Quisque clericus inconsulto praelato suo minime jurare audeat.*“ (Ferraris v. juramentum art. II. n. 44.)

Noch weniger darf ein Geistlicher einen Standesgenossen vor dem weltlichen Richter belangen. Schon auf der im Jahre 347 zu Carthago gefeierten Synode wurde beschlossen, dass ein Geistlicher einen andern Cleriker nicht beim weltlichen Richter, sondern nur beim geistlichen, dem Bischofe, anklagen darf. Dieser Beschluss wurde auf dem allgemeinen Concil zu Calcedon (451) zum Gesetze erhoben und ausdrücklich anbefohlen, dass Streit-sachen der Cleriker bei dem competenten Bischofe des Beklagten angebracht werden mussten. Kaiser Justinian dehnte diesen Concil-beschluss dahin aus, dass nicht nur die Geistlichen unter sich, sondern auch die Laien ihre Klagen gegen Geistliche nicht vor den weltlichen, sondern vor den geistlichen Richter bringen sollten. Das hiedurch dem Clerus verliehene Vorrecht des befreiten Gerichtsstandes ward durch das ganze Mittelalter hindurch von den Staatsregierungen fast ausnahmslos anerkannt; und die Kirche hält es im Princip noch immer aufrecht. Das Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 6 und Sess. XXV. c. 20 de ref. nimmt dasselbe sowohl in *causis civilibus* als auch *criminalibus* in vollem Umfange in Anspruch, und Papst Pius IX. hat den Satz verworfen: „*Ecclesiasticum forum pro temporalibus clericorum causis sive civilibus sive criminalibus omnino de medio tollendum est, etiam inconsulta et reclamante apostolica Sede.*“ Syll. thes. 31. In der Constitution Apostolicae Sedis art. 7. werden die „*cogentes sive directe sive indirecte iudices laicos ad trahendum ad suum tribunal personas ecclesiasticas praeter canonicas dispositiones*“ als der dem Papste speciali modo vorbehaltenen Excommunication für verfallen erklärt.

Diese Bestimmungen des allgemeinen Kirchenrechtes, nach welchen Geistliche weder als Zeugen, noch auch als Kläger und Beklagte vor dem weltlichen Richter erscheinen dürfen, sind heut zu Tage sowohl durch stillschweigend tolerierte Gewohnheiten, als auch durch besondere Recessé und Concordate in fast allen Staaten thatsächlich ausser Kraft gesetzt, so dass alle bürgerlichen Streitsachen und Personalklagen gegen Geistliche, sowie

alle Vergehen und Verbrechen derselben den weltlichen Gerichten überwiesen sind, und in letzterer Beziehung die kirchliche Oberbehörde nur von dem Ergebnis der über den Beklagten verhängten Untersuchung in Kenntnis gesetzt wird, um auch ihrerseits das Geeignete verfügen zu können. Da nämlich die weltliche Gewalt in Anbetracht der unchristlichen Gesinnung und kirchlichen Entfremdung eines grossen Theils der Gesellschaft die von Christus gewollte Stellung zur Kirche nicht mehr einnehmen wollte oder die Aufrechterhaltung des früheren Zustandes für unmöglich erklärte, haben die Päpste die auf dem natürlichen Rechte beruhende Institution des *privilegium fori* zwar im Princip nicht aufgehoben, aber in Anbetracht der geänderten Zustände und Verhältnisse den Regierungen die nöthigen *Cöncessionen* gemacht und die Gewohnheiten, die sich in dieser Angelegenheit allmählig gebildet hatten, einfach toleriert. „*Ad evitanda majora mala summi Pontifices inolescentes in dies contra ecclesiasticam jurisdictionem consuetudines dissimularunt et tolerarunt, et quandoque consultius duxerunt, id ipsum privilegio Principibus concedere, quod propria auctoritate jampridem sibi usurpaverant.*“ So Benedict XIV. de Synod. dioec. lib. IX. c. 9. n. 11. Die Päpste konnten dieses unzweifelhaft thun, da sie die Macht haben, zwar nicht ein natürliches Recht aufzuheben, wohl aber zu erklären, unter welchen Bedingungen und wie weit es Bestand und Geltung habe. Wenn auch die höchsten kirchlichen Vorstände noch immer im Princip an dem in Rede stehenden Privilegium des Clerus festhalten (cf. thesis 31 in Syll. damnata), so denken sie doch nicht daran, unter den obwaltenden Umständen und Zeitverhältnissen dasselbe wieder in Geltung und Wirksamkeit zu setzen. „*Cum desperandum jam sit,*“ schreibt Benedict XIV., „*ut potestas saecularis intra constitutos sibi ab antiquo limites contineri patiatur, imprudenter ageret episcopus, si in sua Synodo aliquid decerneret, quo jurisdictionem sibi olim jure communi attributam recuperare tentaret; rem siquidem impossibilem aggrediretur et sine ulla Ecclesiae utilitate graviter apud Principem offenderet.*“ De Synod. dioec. l. IX. c. 9. n. 12.

Aus dieser Darlegung der jetzt bestehenden Verhältnisse ergibt sich, dass Sincerus keineswegs recht gehandelt hat; denn er hätte selbst im Falle, dass das *privilegium fori* factisch noch zu Recht bestände, die Zeugnisablegung vor dem weltlichen Gerichte nicht verweigern, sondern zum Schutz der Wahrheit und Gerechtigkeit bei seinem Bischöfe die Erlaubnis derselben nachsuchen sollen. Was den Severus betrifft, so kann er wohl unter den gegenwärtigen Verhältnissen zur Wahrung seines Rechtes ohne Schuld und Strafe geistliche Mitbrüder vor dem weltlichen Richter belangen; indess handelt er zweifelsohne viel schöner

und lobenswerter, wenn er gemäss der Mahnung des Apostels (Col. 3, 13.) sich gütlich zu vergleichen sucht oder im Fall der Unmöglichkeit sich an seinen Bischof wendet und diesen um die Erlaubnis bittet, vor dem weltlichen Richter gegen einen Mitbruder als Kläger auftreten zu dürfen. Denn wenn auch das privilegium fori thatsächlich ausser Geltung gesetzt ist, so soll doch der demselben zu Grunde liegende Gedanke, die Würde und Wirksamkeit des geistlichen Standes nicht zu schmälern, möglichst geschont und aufrecht erhalten werden. Bei einigem guten Willen können ja Streit- und Rechtssachen der Geistlichen mit Umgehung der weltlichen Gerichte vor den geistlichen Richter gebracht und bei diesem ausgetragen werden. Wenn Geistliche diesen Weg zur Wiederherstellung verletzter persönlicher Rechtsansprüche wählen, vermeiden sie nicht bloss schweres Aergernis und Verminderung des Ansehens des geistlichen Standes, sondern handeln auch ganz nach dem Geiste und im Sinne der Kirche und gemäss der Weisung des Apostels, welcher verlangt, dass Rechtssachen der Christen überhaupt (und umsomehr die der Geistlichen) zu ihrer Entscheidung dem Forum der Kirche überwiesen werden sollen. I. Cor. 6, 1—7. Ebenso können und sollen auch die Laien ihre Klagen gegen Cleriker nicht zunächst vor die weltliche, sondern kirchliche Gerichtsbehörde bringen, um dadurch ihrerseits die Würde und das Ansehen des geistlichen Standes zu wahren und ihren Gehorsam gegen die Vorschriften der Kirche zu bethätigen. Sollte die geistliche Behörde in besonders schwierigen Fällen nicht in der Lage sein, die Sache zur endgiltigen Entscheidung zu bringen, so kann sie immerhin dieselbe an das weltliche Forum verweisen. Auch der Staat kann und soll und wird, wenn er der Kirche nicht ganz feindlich gegenübersteht, den dem privilegium fori zu Grunde liegenden Gedanken insoweit respectieren, als er bei der gerichtlichen Verhandlung und Bestrafung der Cleriker gebührende Rücksicht nimmt und im Fall nöthiger Verhaftung derselben mit möglichster Schonung und Vermeidung öffentlichen Aufsehens vorgeht, wie dieses in mehreren Staaten z. B. Bayern, Oesterreich u. a. durch eigene Verordnungen vorgesehen ist.

Auf diese Weise kann und soll auch da, wo das privilegium fori thatsächlich ausser Wirksamkeit gesetzt ist, der Geist und Gedanke, aus dem diese Institution hervorgegangen ist, zur Wahrung der Würde des geistlichen Standes, zur Heilighaltung der Religion und zum geistlichen Nutzen der Gesellschaft aufrecht erhalten und bewahrt werden.

Scheyern.

P. Bernard Schmid. O. S. B.